



**Jachthaven Hindeloopen**  
**Marina Stavoren**  
**Marina Stavoren Buitenhaven**  
**Jachthaven Friese Hoek**

**Jachthaven Hindeloopen BV**  
Oosterstrand 3, 8713 JS Hindeloopen  
T +31 (0)88 05 04 160  
info@jachthavenhindeloopen.nl  
www.jachthavenhindeloopen.nl

**Marina Stavoren BV**  
Middelweg 15, 8715 ET Stavoren  
T +31 (0)88 05 04 110  
info@marinastavoren.nl  
www.marinastavoren.nl

**Marina Stavoren Buitenhaven BV**  
Suderstrand 2, 8715 HP Stavoren  
T +31 (0)88 05 04 122  
info@marinastavoren.nl  
www.marinastavoren.nl

**Jachthaven Friese Hoek BV**  
Vuurtoerenweg 19B, 8531 HJ Lemmer  
T +31 (0)88 05 04 132  
info@friesehoek.nl  
www.friesehoek.nl

## LIEGEPLATZVEREINBARUNG

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Herr / Frau :         | Schiffsname : |
| Adresse :             | Typ :         |
| Postleitzahl :        | Länge ü. A. : |
| Wohnort :             | Breite :      |
| Tel. / Fax tagsüber : | Tiefgang :    |
| Tel. abends :         | Gewicht :     |
| Tel. Handy :          | E-Mail :      |

Ich möchte ab 01/04/ ..... eine Vereinbarung für:

|                                 |                                                                          |                                                                           |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 Jahr | <input type="checkbox"/> 3 Jahre, Zahlung pro Jahr<br>5% Rabatt pro Jahr | <input type="checkbox"/> 5 Jahre, Zahlung pro Jahr<br>10% Rabatt pro Jahr |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|

Reserviert einen Liegeplatz in: ☐ Marina Stavoren ☐ Marina Stavoren Buitenhaven ☐ Jachthaven Hindeloopen ☐ Jachthaven Friese hoek

Übriges (falls möglich):

|                                                                           |                                                                      |                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Stromanschluss<br>Inkl. 400 Kwh vom 1-4 bis 1-11 | <input type="checkbox"/> Beiboot<br><input type="checkbox"/> Fahrrad | <input type="checkbox"/> Auto in der Halle, nur bei Jachthaven Hindeloopen möglich<br><input type="checkbox"/> Mietschrank, nur bei Jachthaven Hindeloopen möglich |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Ich habe diesen Hafen kennengelernt durch:

Bemerkungen:.....

Schiffe, die einen Liegeplatz haben, sind / werden nicht durch den Vermieter gegen Risiken wie zum Beispiel Brand und / oder Diebstahl versichert. Der Mieter ist dafür verantwortlich, eine umfangreiche Versicherung abzuschließen. Wenn der Mieter sich nicht hieran hält, gehen alle Risiken zu Lasten des Mieters.

Mit der Vorlage und Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Mieter, dass das oben genannte Schiff:

**‘Vollkasko’ | Teilkasko | Haftpflichtversichert \* versichert ist** (\*nicht Zutreffendes durchstreichen):

bei Versicherung: ..... unter der Polisnummer: .....

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Boxnummer: ..... | Kundennr.: ..... |
|------------------|------------------|

Der Vertrag ist gültig für den Zeitraum, den Sie angekreuzt haben: 1, 3 oder 5 Jahre. Ein Jahresvertrag läuft vom 1-4 bis zum 1-4 des darauffolgenden Jahres. Bitte beachten Sie, dass diese Verträge stillschweigend verlängert werden wenn man nicht vor dem 31. Dezember gekündigt hat, siehe Artikel 7 und 8 der HISWA-Bedingungen. Bei frühzeitiger Beendigung eines mehrjährigen Vertrages werden sowohl der bereits gewährte Preisvorteil als auch 25 % der Liegeplatzgebühr über die Restlaufzeit in Rechnung gestellt.  
Beim Kauf eines anderen Schiffes muss ein neuer Vertrag mit den neuen Daten ausgefüllt werden. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem Hafenmeister, einmal im Jahr den Heimathafen innerhalb von SkipsMaritiem zu wechseln. Eventuelle Preiserhöhungen mit einem anderen Hafen werden in Rechnung gestellt.  
Bei den Preisen auf der Preisliste (inkl. Mehrwertsteuer) handelt es sich um Jahrestarife.

Die Benutzung der Sanitärgebäude und der bewachten Parkplätze ist im Preis inbegriffen. Liegeplatzmöglichkeiten, Preisabsprachen und Angebote sind in den einzelnen Häfen unterschiedlich.  
Außerdem erhalten alle Festlieger unsere SkipsMaritiem Membership Card. Wünschen Sie weitere Informationen über evtl. die SkipsMaritiem Membership Card, Preise oder kürzere Liegezeiten? Unsere Hafenmeister helfen Ihnen gerne weiter.

Auf alle von uns geschlossenen Vereinbarungen finden die allgemeinen HISWA Bestimmungen für das Mieten und Vermieten von Liege- oder Stellplätzen (für Schiffe und zugehörige Artikel) und die Hafen- und Werftordnung ihre Anwendung; auf alle von uns getroffenen Reparatur- und Wartungsvereinbarungen finden die allgemeinen HISWA Bestimmungen für Annahme, Verkauf und Lieferung ihre Anwendung.

Unterzeichner erklärt hiermit, dass er mit den genannten Bedingungen auf dieser Vereinbarung einverstanden ist und dass ihm das HISWA Hafen-/Werftreglement und die HISWA-Bestimmungen für das Mieten und Vermieten von Liegeplätzen bekannt sind und damit einverstanden ist.

|                                         |                                                   |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Datum: .....                            | Datum: .....                                      |
| Unterschrift: .....<br>(Mieter / Kunde) | Unterschrift: .....<br>(Vermieter / Hafenmeister) |
| Ort: .....                              | Ort: .....                                        |

## ARTIKEL 1

Diese Hafen- und Werftordnung gilt für den gesamten Jachthafen und/oder die Jachtwerft, bestehend aus Hafen, Werft, den dazu-gehörenden Geländen (Park- und Stellplätze) sowie den dort befindlichen Gebäuden. Unter dem Begriff „Abstellung“ wird in dieser Ordnung verstanden: der Zeitraum, in dem das Schiff auf dem Land abgestellt wird oder vertäut liegt, da es für längere Zeit nicht benutzt wird. Als „Hafenmeister/Werftaufseher“ wird die Person bezeichnet, die für die tägliche Aufsicht über den Jachthafen bzw. die Werft zuständig ist.

## ARTIKEL 2

Unbefugten ist der Zutritt zum Jachthafen/zur Jachtwerft verboten. Besucher müssen sich beim Hafenmeister / Werftaufseher anmelden. Alle Personen auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft haben den Anweisungen des Hafenmeisters/Werftaufsehers oder deren Personal Folge zu leisten und die vor Ort geltenden Sicherheits- und Notvorschriften zur Kenntnis zu nehmen.

## ARTIKEL 3

Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft aufhalten, haben Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu wahren und zu verhindern, dass andere an ihrem Verhalten Anstoß nehmen. Im Jachthafen/auf der Jachtwerft ist es untersagt:

1. belästigenden Lärm zu verursachen, Drogen entnehmen und/oder Trunkenheit in der Öffentlichkeit;
2. Fäkalien aus der Bordtoilette ins Wasser einleiten;
3. den Jachthafen durch Öl, Bilgewasser, Fett, Haushaltsabfälle, Tierfäkalien oder andere umweltschädliche Stoffe zu verunreinigen;
4. (Haus-)Tiere frei herumlaufen zu lassen;
5. Schiffe und Autos mit Trinkwasser und/oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu waschen;
6. winterfest machen des Schiffes mit nicht biologisch abbaubarem Frostschutzmittel;
7. Motoren laufen zu lassen, ohne dass dies dem Zweck dient, das Schiff fortzubewegen;
8. andere als die vereinbarten bzw. angewiesenen Liegeplätze einzunehmen;
9. mit gehissten Segeln, einer gefährdenden oder für andere Personen störenden Geschwindigkeit zu fahren;
10. das Schiff nicht ordnungsgemäß zu vertäuen, zu vernachlässigen oder in schlechtem Zustand zu lassen;
11. offenes Feuer zu benutzen; darunter fällt auch Grillen;
12. Besitzgegenstände außerhalb des Schiffs unbeaufsichtigt zurückzulassen;
13. zu schwimmen oder zu tauchen;
14. im Schiff zu übernachten oder das Schiff als Wohn- und/oder Aufenthaltsort zu benutzen;
15. der verfügbaren Internetverbindungen zu missbrauchen durch Großen, illegaler oder unmoralischer Dateien zu up- oder downloaden;
16. das vorhandene Stromnetz ohne Erlaubnis des Hafenmeisters zum Laden von Batterien für den Elektroantrieb zu nutzen.

Für die unter 1, 7, 8, 11, 12, 13 und 14 genannten Punkte kann der Hafenmeister/Werftaufseher eine vorübergehende Freistellung verleihen. Für Punkt 10 kann der Hafenmeister/Werftaufseher Maßnahmen auf Kosten des Verbrauchers ergreifen. Für Punkt 16 kann der Hafenmeister/Werftaufseher eine Ausnahme gewähren und/oder zusätzliche Maßnahmen verlangen. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenmeister/Werftaufseher das Recht, der zuwiderhandelnden Person den Zugang zum Jachthafen/zur Jachtwerft zu untersagen.

## ARTIKEL 4

Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft aufhalten, sind verpflichtet, Abfälle an den dafür vor-gesehenen Depots oder Sammelstellen getrennt zu entsorgen. Besondere Abfälle/Schüttmaterialien werden vom Jachthafen/der Jachtwerft nicht akzeptiert. Bei der Entsorgung der in Artikel 3, Punkt 3 genannten Stoffe sind die Anweisungen des Hafenmeisters/Werftaufsehers einzuhalten. Bei einer Zuwiderhandlung kann der Hafenmeister / Werftaufseher die verunreinigenden Stoffe auf Kosten des Verursachers entfernen (lassen).

## ARTIKEL 5

Der Hafenmeister/Werftaufseher haftet weder für Schäden gleich welcher Art oder Ursache an Personen oder Objekten noch für Verlust oder Diebstahl eines beliebigen Gegenstands, es sei denn, dies ist die Folge eines Versäumnisses, für das er verantwortlich ist. Der Hafenmeister/Werftaufseher haftet weder für Schäden durch Einsatz von (Hand)Werkzeugen, Kletter- und Gerüstgeräten oder Hebezeugen vom Verbraucher oder Dritten. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Versicherung von Fahrzeugen auf dem Ankerplatz oder im Unterstellraum. Der Mieter des Ankerplatzes oder Unterstellraums ist selbst verantwortlich die Versicherung (AllRisk-Versicherung oder WA Kasko-Versicherung) seines/ihrer Fahrzeuges.

## ARTIKEL 6

Nutzung des Liege- oder Lagerplatzes durch Dritte Möchte der Mieter eines Liege- oder Lagerplatzes sein Schiff, seine Ausrüstung und/oder seinen Liege- oder Lagerplatz Dritten zur Nutzung überlassen, so garantiert der Mieter, dass diese Dritten jederzeit alle geltenden Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen dieser Hafen- und Werftordnung, einhalten. Zudem muss der Mieter stets die vorherige Genehmigung des Hafenmeisters oder des Werfleiters einholen. Im Falle von Miteigentum am Schiff

ist die Identität aller Eigentümer vom Hafenmeister von Rechts wegen zu überprüfen.

## ARTIKEL 7

Alle Personen auf dem Gelände des Jachthafens/der Jachtwerft sind verpflichtet, die Sicherheit von Menschen, Tieren und Umwelt zu wahren und zu verhindern, dass durch Unachtsamkeit oder Nichteinhaltung der (Hafen-/Werft-) Vorschriften Schäden oder Gefahren verursacht werden.

## ARTIKEL 8

Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt:

1. Gasflaschen und lose Kraftstofftanks an Bord zurückzulassen; 2. Fäkalien aus der Bordtoilette ins Wasser einleiten;
2. die (Schiffs-)Heizung ohne direkte Beaufsichtigung zu benutzen;
3. Batterien (im Schiff) ohne direkte Beaufsichtigung aufzuladen;
4. das Schiff ohne direkte Beaufsichtigung an den Hafenstrom angeschlossen zu lassen.

## ARTIKEL 9

Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Slippen die Art des Unterwassersystems und den verwendeten Anstrich zu melden. Der Mieter muss die korrekte Position der Hebebänder durch Markierungen am Schiffsrumpf angeben.

1. Vor dem Einlagern hat der Mieter mitzuteilen, ob das Schiff mit Lithiumbatterien ausgestattet ist. Der Vermieter ist berechtigt, die Batterie- und Ladesysteme an Bord zu überprüfen.
2. Der Mieter trennt die Lithiumbatterien für die Dauer der Lagerung vom Bordnetz, soweit dies möglich ist.
3. Der Mieter entfernt alle sekundären Lithiumbatterien (Werkzeuge/Laptops usw.) vom einzulagernden Schiff.
4. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht nach, kann der Jachthafen oder die Werft das Angebot zum Abschluss eines Lagervertrages zurückziehen oder, falls der Vertrag bereits geschlossen wurde, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

## ARTIKEL 10

Der Mieter muss die Art des Unterwassersystems oder des Anstrichs vor dem Anheben angeben. Der Mieter gibt auch die richtige Position auf dem Schiff für das Anbringen der Hebegurte an.

Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt:

1. Arbeiten am, im oder auf dem Schiff (bezahlt oder unbezahlt) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
2. Stützböcke oder Bremsklötze zu entfernen oder umzusetzen;
3. Fluchtwege, Landungsstege und Ausgänge zu versperrern;
4. in den Hallen zu rauchen. Nur für bestimmte der unter 1 genannten Arbeiten kann der Hafenmeister/Werftaufseher eine vorübergehende Freistellung gewähren. Feuergefährliche Arbeiten, z.B. Schweißen, Schleifen, Brennen und Arbeiten mit offenem Feuer im Allgemeinen, sind jedoch unter allen Umständen verboten. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenmeister/Werftaufseher das Recht, der zuwiderhandelnden Person direkt und für unbefristete Zeit den Zugang zum Jachthafen/zur Jachtwerft zu untersagen.

## ARTIKEL 11

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hafenmeisters/Werftauf-sehers ist es nicht erlaubt, das vertäute oder abgestellte Schiff bzw. den Liege- oder Abstellplatz zum Gegenstand einer kommerziellen Aktivität zu machen. Letzteres umfasst unter anderem den Verkauf des Schiffes und/oder von Zubehör sowie das An-bringen entsprechender Schilder, Mitteilungen und Hinweise.

## ARTIKEL 12

Der Hafenmeister / Werftaufseher hat das Recht, die Stromzufuhr zu den Hallen und/ oder Werkstätten abzusperren. Auch ist er berechtigt, den Zugang zu bestimmten Stellen einzuschränken. Für alle Verträge bezüglich der Miete und Vermietung von Liegeplätzen finden die HISWA Algemene Voorwaarden voor de huur en verhuur van lig- en bergplaatsen voor vaartuigen (Allgemeine Bedingungen für das Mieten und Vermieten von Liegeoder Stellplätzen) Anwendung. Für alle Verträge über die Durchführung von Dienstleistungen und die Annahme von Aufträgen finden die HISWA Algemene Aannemings-, Verkoop en Leveringsvoorwaarden (Allgemeine Auftrags-, Verkaufsund Liefer-bedingungen) Anwendung. Diese Allgemeinen Bedingungen werden Ihnen auf erste Aufforderung hin ausgehändigt und stehen auch im Internet unter [www.hiswa.nl](http://www.hiswa.nl) zur Verfügung. Der Unternehmer verweist auf Privacy-erklärung zum Schutz personenbezogener Daten.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HISWA FÜR DIE MIETE UND DIE VERMIETUNG VON LIEGE- UND/ODER LAGERPLÄTZEN

für Wasserfahrzeuge und ähnliche Gegenstände

Dies sind die HISWA Allgemeinen Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des niederländischen Verbands der Unternehmen in der Wassersportbranche HISWA-RECRON. Diese Bedingungen wurden in Rücksprache mit dem niederländischen ANWB erstellt. HISWA-RECRON wird gegen Missbrauch vorgehen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 20. März 2026 bei der Handelskammer eingereicht.



## ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a. Unternehmer: Eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Verbraucher gegen Zahlung eines Mietpreises einen Vertrag über die Vermietung eines Liege- und/oder Lagerplatzes für ein Wasserfahrzeug und/oder einen Teil davon abschließt. Dieser Unternehmer ist Mitglied der Handelsverband HISWARECRON.
- b. Verbraucher: Eine natürliche Person, die mit einem Unternehmer gegen Zahlung eines Mietpreises einen Vertrag über die Miete eines Liege- und/oder Lagerplatzes für ein Wasserfahrzeug und/oder einen Teil davon abschließt. Dieser Verbraucher schließt den Vertrag als Person und nicht im Wege der Ausübung seines Berufes oder Gewerbes.
- c. Passant: Eine natürliche Person, die mit dem Unternehmer gegen Zahlung eines Mietpreises für eine beschränkte Anzahl von Tagen einen Vertrag über die Miete eines Liegeplatzes für ein Wasserfahrzeug und/oder einen Teil davon abschließt. In diesen Geschäftsbedingungen wird unter einem Verbraucher auch ein Passant verstanden.
- d. Vertragsparteien: Der Unternehmer und der Verbraucher oder der Passant gemäß den unter a, b und c beschriebenen Definitionen.
- e. Wasserfahrzeug: Eine Sache, die dazu ausgelegt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und darauf bewegt zu werden, mitsamt der entsprechenden (technischen) Ausstattung und des dazugehörigen Inventars. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind explizit Wasserfahrzeuge zur Sportausübung oder Freizeitgestaltung. Dieser Begriff umfasst auch ein Kasko oder ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug.
- f. Liege- und/oder Lagerplatz: Ein dem Verbraucher oder dem Passanten vom Unternehmer am Ufer oder im Wasser zur Verfügung gestellter Platz für die Unterbringung eines Wasserfahrzeugs und/oder eines Teils davon.
- g. Mietvertrag: Ein Vertrag, mit dem sich der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher oder dem Passanten entgeltlich einen Liege- und/oder Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- h. Jahresmiete: Der Mietzeitraum vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum 1. April des Folgejahres (sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde).
- i. Elektronisch: Per E-Mail oder über die Website.
- j. Sommersaison: Der Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres.
- k. Wintersaison: Der Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. April des Folgejahres.
- l. Winterliegeplatz: Ein überdachter oder nicht überdachter Landlegeplatz für die Unterbringung eines Wasserfahrzeugs während der Wintersaison, die mindestens vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. März des Folgejahres dauert. Der Winterliegeplatz umfasst gleichzeitig das Anlandholen, das Aufstellen am Winterliegeplatz und das Zuwasserlassen des Wasserfahrzeugs, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- m. Hafengelände: Der Hafen und die dazugehörigen (Park-)Flächen und Gebäude.
- n. Hafenordnung: Die HISWA-Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die die öffentliche Ordnung, die Verhalten und Sauberkeit auf dem Hafengelände regelt.
- o. Schiedsstelle: Die Schiedsstelle für Recreatie und Wassersport (Geschillencommissie Recreatie en Watersport) in Den Haag.

Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich einschließlich MwSt.

## ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher über die Miete/Vermietung von Liege- und/oder Lagerplätzen für Wasserfahrzeuge und ähnliche Gegenstände.
2. Gegenstand des Mietvertrags ist nicht nur der Liege-/Lagerplatz für das Wasserfahrzeug, sondern auch der Platz, der zur Unterbringung von höchstens einem zum Wasserfahrzeug gehörenden Beiboot oder einem Surfbrett erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der dadurch beanspruchte Platz größer ist als der Platz, den der Unternehmer dem Verbraucher vermietet hat.
3. Wenn der Mietvertrag nur für einen oder einige wenige Tage abgeschlossen wird und der Mietpreis pro Tag berechnet wird, hat der Verbraucher den Mietpreis im Voraus zu zahlen. Die Artikel 5 und 6 Absätze 1, 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen finden in dem Fall keine Anwendung.

## ARTIKEL 3 - ANGEBOTE

1. Der Unternehmer gibt seine Angebote mündlich, schriftlich oder elektronisch ab.
2. Ein mündliches Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird, sofern der Unternehmer nicht direkt eine Frist zur Annahme des Angebots genannt hat.
3. Schriftliche und elektronische Angebote müssen mit einem Datum versehen sein. Sofern in dem Angebot eine Frist für die Gültigkeit des Angebots genannt wird, darf der Unternehmer sein Angebot innerhalb dieses Zeitraums nicht verändern oder zurückziehen. Wenn keine Frist angegeben wird, darf der Unternehmer sein Angebot bis einschließlich 14 Tage nach dem Datum der Erstellung des Angebots nicht verändern oder zurückziehen.
4. Das Angebot umfasst eine vollständige und exakte Umschreibung des zu mietenden Liege- oder Lagerplatzes und nennt auf jeden Fall den Mietpreis und den Mietzeitraum, einschließlich der Möglichkeiten zur Verlängerung und Beendigung.
5. Der Unternehmer hat jedem Angebot ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beizufügen.

## ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verbraucher das Angebot des Unternehmers annimmt. Wenn er dieses Angebot elektronisch annimmt, schickt der Unternehmer dem Verbraucher auf elektronischem Weg eine Auftragsbestätigung.
2. Jeder Vertrag sollte vorzugsweise in schriftlicher oder elektronischer Form abgeschlossen werden.
3. Bei einem schriftlichen Vertrag hat der Unternehmer dem Verbraucher immer eine Kopie auszuhändigen.

## ARTIKEL 5 - MIETPREIS

1. Bei Vertragsabschluss kann der Unternehmer mit dem Verbraucher folgende Vorauszahlungen vereinbaren:
  - Höchstens 50 % des Mietpreises bei einer Buchung innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des Mietzeitraums
  - Höchstens 25 % des Mietpreises bei einer Buchung bis 3 Monate vor Beginn des Mietzeitraums
2. Der Verbraucher schuldet dem Unternehmer den gesamten Mietpreis auch, wenn er den gemieteten Liege- oder Lagerplatz vorübergehend nicht nutzt.
3. Muss ein Wasserfahrzeug nach dem Zeitraum der Wintereinlagerung nicht zu Wasser gelassen werden, hat der Verbraucher einen dann näher zu vereinbarenden Mietpreis für den beanspruchten Raum zu bezahlen. Dieser Mietpreis ist unabhängig von der Vergütung, die der Verbraucher für die erforderlichen Kosten der Umsetzung des Wasserfahrzeugs zu zahlen hat.

## ARTIKEL 6 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Verbraucher hat den Mietpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, auf jeden Fall aber zum Beginndatum des vereinbarten Mietzeitraums. Er kann den Mietpreis in der Geschäftsstelle des Unternehmers bezahlen oder durch Überweisung auf ein vom Unternehmer anzugebendes Bankkonto.
2. Wenn der Verbraucher nicht fristgerecht bezahlt, ist er ohne weitere Mahnungen im Zahlungsrückstand. Der Unternehmer wird dem Verbraucher nach Ablauf der Fälligkeitsfrist trotzdem eine kostenlose Zahlungserinnerung schicken. Darin weist er den Verbraucher auf seinen Zahlungsrückstand hin und räumt ihm eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen ein. In der Zahlungserinnerung weist der Unternehmer auch auf die außergerichtlichen Inkassokosten hin, die dem Verbraucher bei nicht fristgerechter Zahlung entstehen.
3. Ist die in Absatz 2 genannte Frist von 14 Tagen abgelaufen und hat der Verbraucher dann immer noch nicht bezahlt, hat der Unternehmer das Recht, den fälligen Betrag ohne weitere Inverzugsetzung des Verbrauchers einzufordern. Die dabei anfallenden außergerichtlichen Inkassokosten darf er dem Verbraucher in angemessener Weise in Rechnung stellen. Hierfür gelten Höchstbeträge gemäß dem niederländischen Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding buitengerechtelijke incassokosten). Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen wurden diese Höchstbeträge wie folgt festgesetzt:
  - 15 % auf die ersten 2.500,- €, mit einem Mindestbetrag von 40,- €
  - 10 % auf die folgenden 2.500,- €
  - 5 % auf die folgenden 5.000,- €
  - 1 % auf die folgenden 190.000,- €
  - 0,5 % auf darüber hinausgehende Beträge, mit einem Höchstbetrag von 6.775,- €.

## ARTIKEL 7 - STORNIERUNG DES ERSTEN MIETVERTRAGS

Der Verbraucher kann den ersten Mietvertrag vor Beginn des ersten Mietzeitraums stornieren. Er hat den Unternehmer davon baldmöglichst schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen. Der Verbraucher schuldet dem Unternehmer in dem Fall die folgenden Kosten:

- 25% des vereinbarten Mietpreises bei einer Stornierung bis 3 Monate vor Beginn des Mietzeitraums
- 50 % des vereinbarten Mietpreises bei einer Stornierung innerhalb von 3 Monaten bis 2 Wochen vor Beginn des Mietzeitraums
- den vollständigen vereinbarten Mietpreis bei Stornierung innerhalb von 2 Wochen vor Beginn des Mietzeitraums.

## ARTIKEL 8 - KÜNDIGUNG, DAUER UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGS

1. Die Vertragsparteien schließen den Mietvertrag für einen Zeitraum von 1 Jahr. Dieses Jahr läuft vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum 1. April des Folgejahres, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.
2. Ein Mietvertrag für ein Jahr bzw. für eine Sommer- oder Wintersaison verlängert sich zum Ende dieses Zeitraums stillschweigend um den gleichen Zeitraum. Die bestehenden Bedingungen behalten dabei ihre Gültigkeit, sofern der Unternehmer nicht Absatz 3 anwendet. Die Verlängerung erfolgt nicht, wenn eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums schriftlich oder elektronisch kündigt.
3. Der Unternehmer kann den Mietpreis spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums ändern. In dem Fall hat der Verbraucher das Recht, den Mietvertrag innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zu kündigen. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn der Unternehmer den Mietpreis aufgrund zusätzlicher Belastungen seinerseits erhöht, die aus einer Änderung von Steuern, Abgaben und ähnlichen Umständen, die auch den Verbraucher betreffen, hervorgehen.

## ARTIKEL 9 - ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND RECHT VON VERKAUF BEI ZAHLUNGSRÜCKSTAND

1. Wenn der Verbraucher den Mietpreis nicht fristgerecht bezahlt, kann der Unternehmer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Das bedeutet, dass der Unternehmer das Fahrzeug in seinem Besitz halten kann, bis der Verbraucher die insgesamt fällige Summe bezahlt hat, einschließlich der aus dem Zurückbehaltungsrecht hervorgehenden Kosten.
  2. In den nachgenannten Fällen entfällt das Zurückbehaltungsrecht:
    - a. es liegt eine Streitigkeit im Sinne von Artikel 13 dieser Geschäftsbedingungen vor; und
    - b. der Verbraucher hat den Streitfall der in Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen genannten Schiedsstelle gemeldet; und
    - c. diese Schiedsstelle hat dem Unternehmer bestätigt, dass der Verbraucher den fälligen Betrag bei der Schiedsstelle hinterlegt hat.
- In diesem Fall darf der Unternehmer das Fahrzeug nicht länger in seinem Besitz halten.
3. Zahlt der Verbraucher den fälligen Betrag nach einer entsprechenden Aufforderung nicht, hat der Unternehmer das Recht, das Wasserfahrzeug ohne Gerichtsbeschluss zu verkaufen und dem Käufer zu übergeben. Er ist dazu nur berechtigt, wenn alle 3 der nachgenannten Bedingungen erfüllt worden sind:

- a. Der Wert des Wasserfahrzeugs, einschließlich aller dafür bestimmten Materialien und Zubehörteilen, darf den Betrag von 10.000,- € nicht überschreiten.
- b. Der Unternehmer muss den Verbraucher per Einschreiben zur Zahlung des fälligen Betrags angewahnt haben und anschließend müssen mindestens 6 Monate vergangen sein, in denen der Verbraucher nicht bezahlt und/oder keinen schriftlichen und begründeten Widerspruch gegen die Forderung eingelegt hat.
- c. Nach Ablauf der genannten Frist von 6 Monaten muss der Unternehmer den Verbraucher per Zustellungsurkunde erneut zur Zahlung des fälligen Betrags innerhalb von 21 Tagen angewahnt haben, wonach der Verbraucher erneut nicht bezahlt hat.
4. Das Recht auf den Verkauf des Wasserfahrzeugs entfällt, wenn der Verbraucher die Streitigkeit bei der Schiedsstelle anhängig gemacht und den fälligen Betrag auf dem Konto dieser Schiedsstelle hinterlegt hat. Es betrifft hier die Schiedsstelle, die in Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen näher genannt wird.
5. Ist der Verkaufserlös des Fahrzeugs höher als der Betrag, den der Verbraucher dem Unternehmer schuldet, muss der Unternehmer die Differenz nach Möglichkeit an den Verbraucher auszahlen.
6. Sofern das Wasserfahrzeug verkauft wurde und noch auf den Namen des Verbrauchers eingetragen ist, hat der Verbraucher die Pflicht, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

#### ARTIKEL 10 - BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBRAUCHERS

1. Der Verbraucher ist verpflichtet, die Hafenordnung und die im Mietvertrag enthaltene Weisungen, die ihm vom Unternehmer oder in dessen Namen erteilt werden, zu erfüllen.
2. Der Verbraucher ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug in einem ordnungsgemäßen Wartungszustand zu halten.
3. Bei eventuellen Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafenordnung, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
4. Wenn der Verbrauch auf dem Hafengelände Arbeiten an seinem Wasserfahrzeug ausführen möchte, die nicht zur täglichen Wartung gehören, braucht er dafür die Genehmigung des Unternehmers. Diese Genehmigung ist auch für alle Arbeiten von Dritten erforderlich, sofern es sich dabei nicht um Garantiearbeiten handelt, die vom oder im Namen des Lieferanten erbracht werden. Im letztgenannten Fall muss der Unternehmer, nach einer entsprechenden Mitteilung, seine Genehmigung erteilen, dass diese Dritten vor Ort ihrer Arbeit nachgehen.
5. Es ist nicht erlaubt, den gemieteten Liege- und/oder Lagerplatz unterzuvermieten oder Dritten leihweise zur Verfügung zu stellen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers.
6. Es ist dem Verbraucher verboten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers, das im Hafen angelegte Wasserfahrzeug oder dessen Liegeplatz für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Ferner darf er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers im Hafen und/oder am bzw. auf dem Fahrzeug keine Schilder, Mitteilungen, Hinweise usw. aufstellen bzw. anbringen, die auf eine gewerbliche Aktivität ausgerichtet sind. Darüber hinaus ist es verboten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers, das Wasserfahrzeug im Hafen zum Kauf anzubieten.
7. Der Verbraucher ist verpflichtet, in dem Zeitraum, da er den Liege- und/oder Lagerplatz nutzt, sein Wasserfahrzeug mit Zubehör gegen die gesetzliche Haftpflicht zu versichern. Der Unternehmer ist berechtigt, den entsprechenden Versicherungsschein des Unternehmers einzusehen.
8. Es wird dem Verbraucher empfohlen, sein Wasserfahrzeug mitsamt Zubehör auch gegen Kaskoschäden zu versichern.

#### ARTIKEL 11 - BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, in sachgerechter Weise darüber zu wachen und durchzusetzen, dass die Abläufe auf dem Hafengelände und auf den Wasserfahrzeugen ordnungsgemäß erfolgen.
2. Wenn die Gefahr eines Schadens oder ein Sicherheitsrisiko eintritt, hat der Unternehmer das Recht, auf Kosten des Verbrauchers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In Fällen darf der Unternehmer dies ohne vorherige Mitteilung tun. In allen anderen Fällen ist er zum Treffen solcher Maßnahmen erst berechtigt, nachdem er den Verbraucher informiert hat und der Verbraucher nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Mitteilung reagiert.
3. Der Unternehmer darf einen frei werdenden Liegeplatz vermieten, wenn der Verbraucher dadurch in keiner Weise in seinen Rechten als Mieter gestört wird.

#### ARTIKEL 12 - HAFTUNG UND GEFAHR

1. Der Unternehmer haftet gegenüber dem Verbraucher nur für Schäden am Wasserfahrzeug oder an anderen gelagerten Gegenständen, wenn diese Schäden die Folge einer Vertragsverletzung sind, die der Unternehmer oder den von ihm beschäftigten Personen zuzurechnen ist. Zu den vom Unternehmer beschäftigten Personen gehören sowohl die Personen, die beim Unternehmer angestellt sind als auch die Personen, die der Unternehmer zwecks Ausführung der vom Verbraucher beauftragten Arbeiten eingestellt hat.
2. In Bezug auf die gegenseitigen Verpflichtungen, die Haftung und die Gefahr erklären die Vertragsparteien gegenseitig, dass sie sich an die für den Mietvertrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen halten. Dies gilt unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des Vertrags und sofern diese Geschäftsbedingungen keine Bestimmung enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht.
3. Der Verbraucher hat selbst für eine ausreichende Versicherung seines Wasserfahrzeugs bzw. seiner Wasserfahrzeuge zu sorgen. Der Unternehmer versichert die Wasserfahrzeuge nicht. Wenn der Verbraucher sein(e) Wasserfahrzeug(e) nicht ausreichend gegen Kaskoschäden versichert, gehen die Schäden auf seine eigene Gefahr.
3. Der Verbraucher haftet dem Unternehmer gegenüber nur für Schäden, die durch eine Vertragsverletzung verursacht werden, die ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder anderen, vom Verbraucher eingeladenen Personen anzulasten sind.

#### ARTIKEL 13 - BESCHWERDEN

1. Wenn der Verbraucher Beschwerden über die Ausführung des Vertrags hat, muss er den Unternehmer davon per Brief oder elektronisch in Kenntnis setzen. Der Verbraucher macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, und vorzugsweise innerhalb von zwei Monaten nachdem er die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen können. Er muss die Beschwerden in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
2. Wenn der Verbraucher eine Beschwerde über eine Rechnung hat, dann muss er den Unternehmer davon geschrieben in Kenntnis setzen. Er macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die betreffende Rechnung erhalten hat. Er muss die Beschwerden in seinem Schreiben in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
3. Wenn der Verbraucher die Beschwerde nicht rechtzeitig einreicht, kann dies zu einem Verlust seiner diesbezüglichen Ansprüche führen. Ist die Tatsache, dass er seine Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht hat, dem Verbraucher nicht anzulasten, behält er seine Ansprüche.
4. Wenn ersichtlich geworden ist, dass die Beschwerde nicht einvernehmlich abgewickelt werden kann, liegt eine Streitigkeit vor.

#### ARTIKEL 14 - AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und dabei von einer wesentlichen Schlechtleistung oder einer zurechenbaren Nichterfüllung die Rede ist, hat die andere Vertragspartei das Recht, den Mietvertrag ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Soweit die Vertragserfüllung nicht bereits endgültig unmöglich ist, kann der Vertrag nur dann aufgelöst werden, wenn der säumigen Partei eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde, in der ihr eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen gesetzt wird, und die säumige Partei weiterhin in Verzug ist. Das Recht dieser Partei, die Erfüllung der Verpflichtungen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Bei Auflösung des Mietvertrags wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung oder eines ihr zurechenbaren Versäumnisses kann ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Zahlung aller Forderungen, einschließlich derjenigen, die nicht sofort fällig sind, geltend gemacht werden.

#### ARTIKEL 15 - SCHIEDSORDNUNG

1. Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer kann jeder von ihnen unter folgender Adresse der Schiedsstelle vorlegen: Geschillencommissie Waterrecreatie, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, Niederlande ([www.sgc.nl](http://www.sgc.nl)). Dafür gelten die folgenden Bedingungen:
  - a. Der Streitfall betrifft den Abschluss oder die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher.
  - b. Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen oder Sachen, die der Unternehmer für den Verbraucher erbracht hat oder erbringen wird bzw. die der Unternehmer dem Verbraucher geliefert hat bzw. liefern wird.
  - c. Auf den Vertrag finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
2. Ein Streitfall wird von der Schiedsstelle nur in den folgenden Fällen bearbeitet:
  - a. Der Verbraucher hat seine Beschwerde zuerst beim Unternehmer eingereicht.
  - b. Der Unternehmer und der Verbraucher konnten keine einvernehmliche Lösung finden.
  - c. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Verbraucher seine Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, vorgelegt.
  - d. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle in Form eines Schreibens oder in einer anderen, von der Schiedsstelle festgelegten Form vorgelegt.
3. Die Schiedsstelle bearbeitet prinzipiell nur Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens 14.000,- €. Wenn der Streitwert der Streitigkeit über 14.000,- € liegt, kann die Schiedsstelle diese nur bearbeiten, wenn beide Vertragsparteien dazu ausdrücklich ihre Einverständnis erteilt haben.
4. Wenn ein Verbraucher der Schiedsstelle eine Streitigkeit vorlegt, hat der Unternehmer die Pflicht, dies zu akzeptieren. Wenn ein Unternehmer der Schiedsstelle einen Streitfall vorlegen möchte, muss er den Verbraucher auffordern, sich innerhalb von 5 Wochen dazu zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer hat dabei anzukündigen, dass er - sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 5 Wochen reagiert - ein Gerichtsverfahren anhängig machen wird.
5. Bei der Bearbeitung des Streitfalls und der Beschlussfassung richtet sich die Schiedsstelle nach der Schiedsordnung. Diese Schiedsordnung wird dem Verbraucher und/oder dem Unternehmer auf Wunsch zugeschiedt. Die Entscheidungen der Schiedsstelle haben die Form einer verbindlichen Empfehlung. Für die Behandlung von Streitfällen fällt eine Gebühr an.
6. Für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher sind nur der Richter und die genannte Schiedsstelle zuständig.

#### ARTIKEL 16 - ERFÜLLUNGSGARANTIE

1. Die HISWA-RECRON garantiert die Erfüllung der verbindlichen Empfehlungen der Schiedsstelle durch ihre Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied beschließt, die Empfehlung innerhalb von 2 Monaten nachdem sie verschickt wurde, zwecks Prüfung einem Gericht vorzulegen. Sofern die Empfehlung der gerichtlichen Prüfung standhält und das Urteil, aus welchem dieses hervorgeht, unwiderruflich ist, lebt die Garantie wieder auf.
2. Die HISWA-RECRON zahlt dem Verbraucher pro rechtsverbindlicher Empfehlung höchstens 10.000,- € aus. Dies gilt auch, wenn die Guthabenforderung des Verbrauchers an den Unternehmer laut der rechtsverbindlichen Empfehlung mehr als 10.000,- € beträgt. In dem Fall erhält der Verbraucher 10.000,- € von HISWA-RECRON und obliegt HISWA-RECRON eine Bemühungsverpflichtung, um dafür zu sorgen, dass der Unternehmer den Rest bezahlt.
3. Wenn der Verbraucher diese Garantie in Anspruch nehmen möchte, muss er einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der HISWA-RECRON stellen. Ferner muss er die Forderung, die er an den Unternehmer hat, an die HISWA-RECRON übertragen. Wenn die Forderung den Betrag von 10.000,- €, übersteigt, muss der Verbraucher im Prinzip nur den Teil der Forderung übertragen, der unter 10.000,- € liegt. Je nach dem Wunsch des Verbrauchers kann er jedoch auch den Teil der Forderung, der den Betrag von 10.000,- € übersteigt, übertragen. HISWA-RECRON wird dann im eigenen Namen und auf eigene Kosten die Zahlung dieser Summe vom Unternehmer fordern. Wenn die HISWA-RECRON damit Erfolg hat, wird sie den Betrag an den Verbraucher auszahlen.
4. HISWA-RECRON leistet keine Erfüllungsgarantie, wenn 2026 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können elektronisch unter [www.hiswa.nl/de/uber-hiswa/hiswa-allgemeine-bedingungen](http://www.hiswa.nl/de/uber-hiswa/hiswa-allgemeine-bedingungen) eingesehen werden. Im Falle einer Streitigkeit bezüglich der Übersetzung einzelner Bestimmungen ist die niederländische Fassung maßgebend. Eine der nachgenannten Situationen vorliegt, bevor der Schiedsstelle seine Entscheidung getroffen hat:
  - a. Dem Unternehmer wurde gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt.
  - b. Der Unternehmer wurde für insolvent erklärt.
  - c. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmers wurde faktisch beendet.

Entscheidend für diesen Fall ist das Datum, an dem die Beendigung der Geschäftstätigkeit im Handelsregister eingetragen wurde, oder ein früheres Datum, für das HISWA-RECRON plausibel nachweisen kann, dass die Geschäftstätigkeit beendet wurde.

#### ARTIKEL 17 - RECHTSWAHL

Auf alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, findet das niederländische Recht Anwendung, sofern nicht aufgrund von zwingenden Rechtsnormen ein anderes nationales Recht Anwendung findet.

#### ARTIKEL 18 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzungen oder Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn diese dem Verbraucher nicht zum Nachteil gereichen und wenn sie schriftlich oder elektronisch in einer solchen Form dokumentiert wurden, dass der Verbraucher sie auf einfache Weise archivieren oder speichern kann.

#### ARTIKEL 19 - ÄNDERUNGEN

Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die HISWA Vereniging erfolgt immer in Abstimmung mit dem ANWB und dem Consumentenbond.